

Ermittlungsverfahren

Pflichtverteidiger: Schwere der Tat

Ein Fall der wegen der Schwere der Tat notwendigen Verteidigung gem. § 140 Abs. 2 StPO liegt i.d.R. bereits dann vor, wenn der Angeklagte in erster Instanz zu einer Freiheitsstrafe von 4 Monaten ohne Bewährung verurteilt worden ist, nur er Berufung eingelegt hat und für den Fall seiner rechtskräftigen Verurteilung mit dem Widerruf einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe von 8 Monaten rechnen muss, die insgesamt drohende Freiheitsstrafe somit ein Jahr beträgt.

OLG Nürnberg, Beschl. v. 16. 1. 2014 – 2 OLC 8 St 259/13

Hauptverhandlung

Mitteilungs- und Protokollierungspflichten: Gespräche zur Vorbereitung einer Verfahrenseinstellung

Gem. § 243 Abs. 4 Satz 1 StPO ist stets auch mitzuteilen, dass keine Gespräche zur Vorbereitung einer Verständigung stattgefunden haben (Negativmitteilung); dies ist gem. § 273 Abs. 1a Satz 2 StPO zu protokollieren. Gespräche über eine (komplette) Verfahrenseinstellung gem. §§ 153, 153a, 154 StPO stellen keine Erörterungen i.S.d. § 257c StPO dar und unterliegen daher nicht der Mitteilungspflicht des § 243 Abs. 4 Satz 1 StPO.

KG, Beschl. v. 10. 1. 2014 – (2) 161 St 132/13 (47/13)

Terminsverlegung: Verhinderung des Verteidigers

Auch wenn der Verteidiger weder einen Anspruch auf Terminverlegung noch auf vorherige Terminabsprache hat, so läuft der Richter dennoch Gefahr, prozessordnungswidrig zu handeln, wenn das Recht des Angeklagten auf freie Wahl seines Verteidigers dadurch eingeschränkt wird, dass der Verteidiger das Mandat wegen terminlicher Verhinderung nicht wahrnehmen kann, ohne dass er Einfluss auf die Terminierung hatte nehmen können (§§ 216 ff. StPO).

LG Braunschweig, Beschl. v. 9. 1. 2014 – 13 Qs 4/14

Sachverständiger: Besorgnis der Befangenheit

Ein Sachverständiger muss gänzlich unsubstanzierte, polemische oder gar beleidigende Angriffe gegen seine Person und/oder seine Arbeitsweise nicht hinnehmen. Zeigt er hierbei nachvollziehbare Emotionen oder auch Empörung, begründet dies die Besorgnis der Befangenheit nicht. Der Angeklagte darf ebenso wie die weiteren Verfahrensbeteiligten aber auch er-

warten, dass Sachverständige auf sachliche Einwendungen ebenso sachlich reagieren und zu Fragen und Beanstandungen der Verfahrensbeteiligten in angemessener Weise Stellung nehmen. Tut er das nicht, kann die Besorgnis der Befangenheit gerechtfertigt sein (§ 74 StPO).

AC Bocknang, Beschl. v. 14. 1. 2014 – 2 LS 111/12 112185/12

(mitgeteilt von RiAC Thomas Hillenbrand, Bocknang)

Rechtsmittelverfahren

Wiedereinsetzung: Versendung mit „Sicherheitspolster“

Bei Einlegung von Verfassungsbeschwerden hat regelmäßig die erforderliche Sorgfalt erfüllt, wer einen über die zu erwartende Übermittlungsdauer der zu faxenden Schriftsätze samt Anlagen hinausgehenden Sicherheitszuschlag von 20 Minuten einkalkuliert. Dieser Sicherheitszuschlag gilt auch für die Faxübersendung nach Wochenenden oder gesetzlichen Feiertagen.

BVerfG, Beschl. v. 15. 1. 2014 – 1 BvR 1656/09

Strafbefehlsverfahren: Beschlussverfahren

Das Beschlussverfahren nach § 411 Abs. 1 Satz 3 StPO ist im Berufungsverfahren nicht zulässig.

OLG Dresden, Beschl. v. 22. 1. 2014 – 2 Ws 30/14

(mitgeteilt von RA Alexander Hübner, Dresden)

StGB – Allgemeiner Teil

Gefährliche Körperverletzung: Konkurrenzen

Die gefährliche Körperverletzung in der Qualifikationsform der gemeinschaftlichen Begehung mit einem anderen Beteiligten steht in Tateinheit mit der durch die Tathandlung verursachten schweren Körperverletzung (§§ 224, 226, 52 StGB).

BGH, Beschl. v. 26. 11. 2013 – 3 StR 301/13

Bewährungsaussetzung: Einschränkung des Erstverbüßerprivilegs

Die Erstverbüßerregel des § 57 Abs. 1 StGB erfährt dann eine Einschränkung, wenn der Verurteilte bereits U-Haft erlebt hat, von der eine der Straftat ähnliche Wirkung ausgeht, und gleichwohl erneut straffällig geworden ist.

KG, Beschl. v. 4. 12. 2013 – 2 Ws 577/13

* Anm. d. Redaktion: Entscheidungen in dieser Rubrik sind – je nach Wichtigkeit – auch für die Besprechung im Rechtsprechungsreport in einem der Folgehefte vorgesehen.